



Abteilung III (Soziale Dienste)

Behindertenhilfe

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg und die LAG WfbM haben in einem Schreiben an Herrn Ministerpräsident Kretschmann und Herrn Sozialminister Lucha das Land aufgefordert, die Schließung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und die Förder- und Betreuungsbereiche anzuordnen und damit Klarheit zu schaffen.

Mit sofortiger Wirkung hat das Ministerium für Soziales und Gesundheit inzwischen auf die Forderungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der LAG WfbM reagiert und eine Verordnung (Vo) zur Schließung der WfbM veröffentlicht. Die VO gilt sofort und tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

Über folgenden Link kommen Sie zur VO:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-zum-betrieb-von-werkstaetten-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

MBE (Migrationsberatung Erwachsener)

Angesichts der aktuellen Lage möchte das BAMF die Träger der MBE über folgende Empfehlungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der MBE-Beratung informieren.

Die Empfehlungen zur Einschränkung des Betriebes orientieren sich an den von der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer am 16.03.2020 erlassenen Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich und an der Praxis der Bundesagentur für Arbeit. Oberstes Ziel ist es dabei, die Ausbreitung des Virus in Deutschland soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Die Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

1. Einschränkung des Betriebs von MBE-Einrichtungen

- Fragen und Anliegen von Ratsuchenden sollen möglichst ohne persönlichen Kontakt geklärt werden. Bereits vereinbarte Gesprächstermine sollten bis auf Weiteres verschoben oder abgesagt werden. Damit leisten die Beratenden der MBE einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie.
Ein offener Publikumsverkehr soll in den Beratungseinrichtungen der MBE bis auf Weiteres nicht stattfinden. Die „Präsenz-Beratung“ wird nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt.
- Die Beratung soll zumeist in Form der Telefon- und E-Mail-Beratung sowie Chat-Beratung, insbesondere unter Nutzung von „mbeon“ oder anderweitiger Möglichkeiten der Online-Beratung fortgesetzt werden.
- Zu diesem Zweck blieben die Beratungsbüros der MBE in eingeschränktem Umfang weiter in Betrieb. Anderes würde nur gelten, wenn die lokal zuständige Gesundheitsbehörde die Schließung anordnet.



- Beratende, die über Mittel der Telearbeit oder der mobil unterstützten Heimarbeit verfügen, sollen bei entsprechender Abstimmung mit der Leitung der Beratungsstelle zu Hause arbeiten.

2. Finanzielle Auswirkungen bei Unterbrechung des Beratungsbetriebs

Für die örtlichen Träger der MBE ist von Bedeutung, wie sich Unterbrechungen der Beratungsarbeit und vorübergehende Standortschließungen auf die Bundes-zuwendungen des BAMF auswirken. Die folgenden Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- **Corona-Infektion:**
Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Corona-Infektion gilt, dass das BAMF die im Krankheitsfall vom Träger geleistete Lohnfortzahlung fördert (abzüglich der von der Krankenkasse im Umlageverfahren erstatteten Leistungen).
- **Anordnung einer Quarantäne:**
Sofern Beratende, die selbst nicht infiziert sind, aber wegen behördlich angeordneter Quarantäne dem Arbeitsplatz fernbleiben müssen, besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch gegen das BAMF auf Förderung, da kein Krankheitsfall vorliegt und insofern kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Dafür gibt § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich, der letztlich von der Gesundheitsbehörde getragen wird. Nach dem im Zuwendungsrecht geltenden Subsidiaritätsgrundsatz werden bei anderweitiger Ersatzleistung keine Fördermittel zur Verfügung gestellt.
- **Umbewilligung frei gewordener Mittel im Quarantäne-Fall:**
Bereits abgerufene Mittel werden für den Zeitraum der Quarantäne frei und können nach Umbewilligung anderweitig in der MBE eingesetzt werden.
- **Unterbrechung der Beratungsarbeit ohne behördliche Anordnung:**
Der oben nach Ziff. 1.) auf Telefon-, E-Mail- und Chatberatung oder auf andere Online-Dienste beschränkte Betrieb der Beratungsbüros wird - da Beratungsleistungen nicht unterbrochen werden - regulär gefördert. Wird demgegenüber die Beratungsarbeit ohne eine behördliche Anordnung eingestellt, so liegt mangels erbrachter Beratungsleistungen nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch auf Förderung vor.

Im Falle von behördlich angeordneten Schließungen von Beratungseinrichtungen wird darum gebeten, diese unmittelbar an das Referat 81G zu melden.

Das weitere Vorgehen, auch zu Finanzierungsfragen, wird auf Bundesebene fortlaufend abgestimmt. Nähere Informationen dazu werden sobald dies möglich ist mitgeteilt.

(Schreiben des BMF vom 18.03.2020)

Caritassozialdienst

Auch im Caritas**sozial**dienst sollten die Angebote der Telefon- und Onlineberatung ausgebaut werden. Speziell zum Ausbau der Onlineberatung wird das Referat 32 in der kommenden Woche auf die Teamleitungen des Caritas**sozial**dienstes zukommen.



Tafelläden

Aktuell sind bereits ein Drittel der Tafeln in Baden-Württemberg geschlossen (Stand heute, Landesverband der Tafeln BW). Jede Tafel trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung derzeit für sich. Hintergrund im Fall einer Schließung ist, dass ein Großteil der dort (ehrenamtlich) tätigen Personen zum gefährdeten Personenkreis angehören (Menschen mit Vorerkrankungen, ältere Menschen). Hier wird derzeit die Übernahme durch andere ehrenamtlich Engagierte, wie z.B. Schüler*innen und Studierende regional angedacht bzw. bereits beworben. Die Versorgung der Tafelläden ist zum Teil durch die sog. Hamsterkäufe, die Überlastung der Supermärkte und durch den Rückgang von Lebensmittelpenden regional zum Erliegen gekommen. An anderen Orten hat sich dies noch nicht ausgewirkt. Der Landesverband der Tafeln rechnet damit, dass sich dies in den nächsten Wochen wieder normalisieren wird. Was in den nächsten Wochen ggfs. noch von Seiten der Landesregierung bzw. des Sozial- und Integrationsministeriums entschieden werden könnte, ist, dass Tafeln nicht als systemrelevante Betriebe eingestuft und damit geschlossen werden müssten. Je nachdem wie lange die Situation einer betriebsimmanenten oder sogar behördlich angeordneten Schließung anhält, desto wahrscheinlicher wird eine wirtschaftliche Existenzbedrohung der Tafeln. Zu diesen noch offenen Fragestellungen sind wir weiterhin in Kontakt mit dem Landesverband, auch mit Blick auf eine sozialpolitische Positionierung.

Beschäftigungsförderung

Informieren Sie bei allen Entscheidungen, die arbeitsmarktpolitische Maßnahmen betreffen, das örtliche Jobcenter, bzw. die örtliche Agentur, bzw. klären Sie Ihre Fragestellungen soweit möglich im Vorfeld ab. Die BA hat für Maßnahmenträger und Teilnehmende eine FAQ veröffentlicht (betr. Einkauf). Weitere Grundlage für Entscheidungen sind Regelungen des örtlichen Gesundheitsamts und der Kommune.

Gemäß der Verordnung des Landes vom 17.03.2020 sind alle Verkaufsstellen – mit Ausnahme der in der Verordnung genannten – zu schließen. **Das gilt auch für Sozialkaufhäuser.**

Für die Träger ESF-geförderter Projekte im Förderbereich Arbeit und Soziales verweisen wir auf das Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.03.2020. Diesbezügliche Problemanzeigen teilen Sie uns bitte mit.

Für Projekte im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms wird noch heute ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums mit Hinweisen veröffentlicht, das wir - wenn es vorliegt - versenden. Träger werden gebeten, die Angebote soweit es geht fortzuführen („kreativ“, telefonisch, online...). Eine (befristete) Beendigung hätte finanzielle Auswirkungen und es wird davon abgeraten.

Fragestellungen bestehen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Finanzierung wie Maßnahmenpauschale AGH, Vergütung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen usw. Aktuell gibt es dazu auf Bundesebene starke Bemühungen, zu angemesseneren Regelungen zur Ausfallfinanzierung zu kommen. Der DCV ist eng mit dem BMAS in Kontakt. Die Fragestellungen für Beschäftigungsträger und die Teilnehmenden sind angesprochen und bekannt, das Problembewusstsein ist vorhanden. Auch auf Landesebene hat die Liga bereits eine Problemanzeige an die Landesregierung gesendet.

Ansprechpartner: Michael Karmann, Abteilungsleitung und die Referenten der Arbeitsfelder